



## **Antrag auf Nachteilsausgleich wegen Teilleistungsstörung**

### **Merkblatt für Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte**

---

Die Kantonsschule Enge richtet sich bei der Vereinbarung von Nachteilsausgleichs- massnahmen nach den Richtlinien und dem Leitfaden vom Amt für Mittelschul- und Berufsbildung Zürich:

<https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem/chancengerechtigkeit/nachteilsausgleich-sek-ii.html>

Idealerweise wird das Gesuch vor Eintritt in die Kantonsschule Enge gestellt. Dem Gesuch auf Nachteilsausgleich muss zwingend ein Gutachten einer Fachperson oder einer Fachstelle beiliegen. Im Zweifelsfall darf die Schulleitung ein Zweitgutachten einfordern. Derzeit ist mit Wartezeiten von bis zu 9 Monaten für Fachstellen und Fachpersonen zu rechnen.

Das Gutachten basiert in der Regel auf einer Diagnose, die nicht älter als zwei Jahre ist. Es muss folgende Punkte zwingend enthalten:

- Berufsbezeichnung und Unterschrift der Fachperson. Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der begutachteten Person
- Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-11 oder DSM V)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung und Einschätzung von Schweregrad und Entwicklungstendenz (stabil, progressiv, wiederkehrend)
- Angaben zu funktionalen Einschränkungen und bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen respektive verwendeten Hilfsmitteln
- Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die Einschränkungen auf den Schulalltag bzw. auf das Lernen in der Berufsausbildung auswirken (z.B. Prüfungen, Lernen, Wahrnehmung, Konzentration)
- Feststellung, in welchen Bereichen nachteilsausgleichende Massnahmen notwendig sind; Beschreibung kompensatorischer Möglichkeiten

Zu beachten ist weiterhin, dass Erstabklärungen bei Teilleistungsstörungen, welche die Sprache oder die schulischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens betreffen, nach Eintritt in die Sekundarstufe II zwingend durch eine Fachstelle Sonderpädagogik (Kinderspital Zürich/ Kantonsspital Winterthur) erfolgen müssen.

Im Falle einer Erstdiagnose im (neuro)psychiatrischen Bereich, zum Beispiel bei Autismus oder AD(H)S, welche nach Eintritt in der Sekundarstufe II gestellt wird, oder welche während der Volksschule nicht durch den KJPP gestellt worden ist, muss für definitive Massnahmen ein Abklärungsbericht einer Fachstelle, wie beispielsweise die psychiatrische Universitätsklinik, vorliegen.

Sollte das Gutachten die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können provisorische Massnahmen verordnet werden. Über diese provisorische Massnahmen entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der Koordinationsstelle.

Es ist auch möglich, ein Gesuch nach Eintritt, bzw. während der Schulzeit an der Kantonsschule Enge zu stellen. Massnahmen können aber nicht rückwirkend gesprochen werden. Klassen- und Fachlehrpersonen werden nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Schulleitung in den Diagnostikprozess involviert.

Das Gesuch geht zuhanden der Koordinationsstelle, welche in Rücksprache mit der Schulleitung das Gesuch prüft und die weiteren Schritte einleitet. Wird dem Gesuch stattgegeben,

nimmt die Koordinationsstelle gegebenenfalls Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls mit der Abklärungs- und Therapiestelle. Basierend auf den eingereichten Dokumenten werden für den\*die betroffene\*n Schüler\*in individuell angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich vereinbart. Die Massnahmen müssen strukturell umsetzbar und verhältnismässig sein. In der Regel werden diese Massnahmen in einem Gespräch zwischen Schulleitung, Koordinationsstelle, Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schüler\*innen besprochen und unterzeichnet.

Nachteilsausgleichsmassnahmen haben niemals Einfluss auf das Promotionsreglement.

Die Promotion gilt nach dem geltenden Reglement in gleicher Weise für alle Schüler\*innen. Die Vereinbarung gilt in der Regel zwischen 2 und 4 Semester. Danach werden die Massnahmen durch die Koordinationsstelle überprüft. Gegebenenfalls müssen ein aktuelles Gutachten und ein Nachweis über begleitende Massnahmen eingereicht werden.

Für die Abschlussprüfungen werden separat Massnahmen verordnet. Dies geschieht direkt durch die Schulleitung.

### **Anerkannte Teilleistungsstörungen**

- Lese-Rechtschreibstörung (auch Dyslexie, früher Legasthenie)
- Rechenstörung (auch Dyskalkulie)
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS)
- Autismus-Spektrum-Störung
- Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung
- Redeflussstörungen und (s)elektiver Mutismus
- Umschriebene Entwicklungsstörung der Motorik
- Sehbeeinträchtigung/Sehbehinderung und Blindheit
- Körperbehinderungen
- Psychische Störungen
- Chronische Krankheiten

### **Anerkannte Abklärungsstellen**

Die Abklärungen sind kostenpflichtig. Da die Schule die Kosten nicht übernimmt, empfiehlt sich die Prüfung einer Übernahme durch die Krankenkasse.

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- Behindertenspezifische Fachstellen
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum
- Fachpersonen: Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie

Lita Seidenberg und Claudine Thommen, Koordination Nachteilsausgleich

[nachteilsausgleich@ken.ch](mailto:nachteilsausgleich@ken.ch)